

elektronischer Bundesanzeiger



Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Elektronischen Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.ebundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 05. November 2009
Rubrik: Aktiengesellschaften
Art der Bekanntmachung: Hauptversammlung
Veröffentlichungspflichtiger: Meridio Vermögensverwaltung AG, Köln
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 091112001639
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlagsges. mbH, Amsterdamer Straße 192,
50735 Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

MERIDIO Vermögensverwaltung AG

Köln

EINLADUNG

zur außerordentlichen Hauptversammlung

ISIN DE 0006946106

WKN 694610

Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre,

hiermit laden wir Sie zur **außerordentlichen Hauptversammlung** der MERIDIO Vermögensverwaltung AG ein, die am **Mittwoch, den 16. Dezember 2009, um 11.00 Uhr im ROTONDA Business-Club e.V., Raum 4, Salierring 32, 50677 Köln**, stattfindet.

Tagesordnungsübersicht:

1. **Beschlussfassung über die Aufhebung des alten Genehmigten Kapitals 2007/I und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2009 sowie über die entsprechende Änderung der Satzung**
2. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien**
3. **Beschlussfassung über eine vollständige Satzungsneufassung**
4. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008**

In der ordentlichen Hauptversammlung am 8. September 2008 wurde unter Tagesordnungspunkt 4 die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2007 beschlossen. Gegen diesen Beschluss hat ein Aktionär vor dem Landgericht Köln, 11. Kammer für Handelssachen, Az.: 91 O 125/08, Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage erhoben. Das Landgericht vertrat in diesem Verfahren entgegen der Rechtsauffassung der Gesellschaft und entgegen der Rechtsprechung verschiedener Oberlandesgerichte die Meinung, dass die in der Einberufung zur ordentlichen Hauptversammlung vom 8. September 2008 enthaltenen Modalitäten über die Stimmrechtsvertretung neben der Schriftform eine weitere Form der Bevollmächtigung auf elektronischem

Wege hätte vorsehen müssen und dass dieser Umstand zur Nichtigkeit des angegriffenen Hauptversammlungsbeschlusses (Aufsichtsratsentlastung) führe. Unterstellt man diese aus Sicht der Gesellschaft unzutreffende Rechtsauffassung als zutreffend, wären von der Nichtigkeitsfolge auch sämtliche weitere in der Hauptversammlung vom 8. September 2008 gefassten Beschlüsse betroffen. Um künftig Rechtssicherheit in diesem Punkt zu erlangen, sollen mit dieser außerordentlichen Hauptversammlung bestimmte Beschlüsse der ordentlichen Hauptversammlung vom 8. September 2008 wiederholt werden.

Tagesordnung und Beschlussvorschläge:

1. Beschlussfassung über die Aufhebung des alten Genehmigten Kapitals 2007/I und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2009 sowie über die entsprechende Änderung der Satzung

Der Vorstand der Gesellschaft wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8. August 2007 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 1.086.562,00 durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden kann. Diese Ermächtigung wurde am 23. August 2007 als genehmigtes Kapital in das Handelsregister eingetragen. Von dieser Ermächtigung wurde teilweise Gebrauch gemacht.

Dieses alte genehmigte Kapital soll aufgehoben und durch eine neue Ermächtigung ersetzt werden, damit der Vorstand weiterhin in vollem Umfang über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügt, um auf kurzfristig auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können und auch künftig die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen Erfordernissen anpassen kann.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, unter vorsorglicher Aufhebung des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 6 (Beschlussfassung über die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2007/I und die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals sowie die entsprechende Änderung der Satzung) der Hauptversammlung vom 8. September 2008 folgenden Beschluss zu fassen:

a) Aufhebung des alten Genehmigten Kapitals 2007/I

Die Ermächtigung des Vorstands in § 5 Abs. 2 der Satzung der MERIDIO Vermögensverwaltung AG aufgrund des Beschlusses der Hauptversammlung vom 8. August 2007 wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Eintragung des nachfolgend in Buchstabe b) vorgeschlagenen neuen Genehmigten Kapitals 2009 in das Handelsregister der Gesellschaft aufgehoben.

b) Schaffung eines Genehmigten Kapitals 2009

Der Vorstand wird ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Eintragung dieses Genehmigten Kapitals 2009 in das Handelsregister einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die neuen Aktien können auch einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2009 festzulegen.

Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden

- (1) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist; oder
- (2) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Bezugspreises durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet. Bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert oder ausgegeben wurden oder auszugeben sind; oder
- (3) im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.

Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2009 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 zu ändern.

c) **Satzungsänderung**

Die satzungsmäßige Umsetzung dieses Genehmigten Kapitals 2009 erfolgt im Rahmen der zu Tagesordnungspunkt 3 vorgeschlagenen Satzungsneufassung, dort unter § 3 Absatz (2). Vorsorglich für den Fall, dass diese vollständige Satzungsneufassung nicht mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen werden sollte, erhält § 5 Absatz 2 der Satzung folgende Fassung:

„Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Eintragung dieses Genehmigten Kapitals 2009 in das Handelsregister einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die neuen Aktien können auch einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2009 festzulegen.

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden

- *im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist; oder*
- *im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Bezugspreises durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet. Bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert oder ausgegeben wurden oder auszugeben sind; oder*
- *im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.*

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2009 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 zu ändern.“

2. **Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, unter Aufhebung des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 8 (Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien) der Hauptversammlung vom 8. September 2008 folgenden Beschluss zu fassen:

a) **Erwerbsermächtigung**

Die MERIDIO Vermögensverwaltung AG („**Gesellschaft**“) wird gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG mit Wirkung vom Ablauf des Tages dieser Hauptversammlung dazu ermächtigt, in dem Zeitraum bis zum Ablauf des 12. Dezember 2014 mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese Aktien entfallenden rechnerischen Anteil von bis zu insgesamt 10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft zu anderen Zwecken als zu dem des Handels in eigenen Aktien zu erwerben; dabei gilt, dass auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder welche der Gesellschaft nach Maßgabe der §§ 71d und/oder 71e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10% des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen dürfen. Diese Ermächtigung kann ganz oder in Teilbeträgen, einmal oder mehrmals, für einen oder mehrere Zwecke und entweder durch die Gesellschaft selbst oder durch von ihr im Sinne von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder für ihre oder deren Rechnung durch Dritte ausgenutzt werden.

b) **Arten des Erwerbs**

Der Erwerb der Aktien der Gesellschaft („**MERIDIO-Aktien**“) erfolgt unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes gemäß § 53a AktG nach Wahl des Vorstandes mit Zustimmung des Aufsichtsrats entweder (1) als Kauf über die Börse oder (2) mittels einer an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufofferte oder (3) mittels einer an alle Aktionäre gerichteten Aufforderung, Verkaufsangebote abzugeben, wobei jeder dieser Erwerbswege selbständig und rechtlich unabhängig von den anderen ist.

- (1) Erfolgt der Erwerb der MERIDIO-Aktien als Kauf über die Börse, darf der von der Gesellschaft gezahlte Kaufpreis je MERIDIO-Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der an den letzten drei Börsenhandelstagen der Frankfurter Wertpapierbörse („**FWB**“) vor der Verpflichtung zum Erwerb jeweils durch die letzte Kursfeststellung ermittelten Börsenkurse („**Schlusskurs**“) einer MERIDIO-Aktie gleicher Gattung und Ausstattung im Xetra-Handel der FWB oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen Nachfolgesystem (zusammen „**Xetra-Handel**“) um nicht mehr als 10% überschreiten und um nicht mehr als 20% unterschreiten.
- (2) Erfolgt der Erwerb der MERIDIO-Aktien über eine an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Kaufofferte („**Kaufangebot**“), dürfen der angebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der angebotenen Kaufpreisspanne je MERIDIO-Aktie (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der MERIDIO-Aktie gleicher Gattung und Ausstattung im Xetra-Handel während der letzten drei Börsenhandelstage der FWB vor dem Tag der Veröffentlichung des Kaufangebots („**Referenzkurs**“) um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten.

Ergeben sich nach Veröffentlichung eines Kaufangebots erhebliche Kursabweichungen vom angebotenen Kaufpreis oder den Grenzwerten der angebotenen Kaufpreisspanne, so kann das Kaufangebot angepasst werden. In diesem Fall bestimmt sich der Referenzkurs nach dem entsprechenden letzten Kurs einer MERIDIO-

Aktie an der FWB am letzten Handelstag vor der Veröffentlichung der Anpassung; die 20%-Grenze für das Über- oder Unterschreiten ist auf diesen Betrag anzuwenden.

Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden, auch im Falle einer Anpassung. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme nach Quoten erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen kann bis zu 100 Stück angegebener Aktien je Aktionär vorgesehen werden. Das Kaufangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.

- (3) Fordert die Gesellschaft alle Aktionäre öffentlich zur Abgabe von Angeboten auf, MERIDIO-Aktien zu verkaufen („**Verkaufsaufforderung**“), so kann die Gesellschaft bei der Verkaufsaufforderung eine Kaufpreisspanne festlegen, innerhalb derer Angebote abgegeben werden können. Die Verkaufsaufforderung kann eine Angebotsfrist, Bedingungen sowie die Möglichkeit vorsehen, die Kaufpreisspanne während der Angebotsfrist anzupassen, wenn sich nach der Veröffentlichung der Verkaufsaufforderung während der Angebotsfrist erhebliche Abweichungen der Schlusskurse der MERIDIO-Aktien vom angebotenen Kaufpreis oder von den Grenzwerten der festgelegten Kaufpreisspanne ergeben. Bei der Annahme wird aus den vorliegenden Verkaufsangeboten der endgültige Kaufpreis ermittelt. Der Kaufpreis (ohne Erwerbsnebenkosten) für jede MERIDIO-Aktie darf den arithmetischen Mittelwert der Schlusskurse der MERIDIO-Aktien gleicher Gattung und Ausstattung an den letzten drei Börsenhandelstagen der FWB vor dem Stichtag um nicht mehr als 20% über- oder unterschreiten; Stichtag ist dabei der Tag, an dem die Gesellschaft die Angebote annimmt. Das Volumen der Verkaufsaufforderung kann begrenzt werden. Wenn die Anzahl der zum Kauf angebotenen MERIDIO-Aktien dieses Volumen übersteigt, namentlich die Aktienzahl, welche die Gesellschaft zum Erwerb bestimmt hat, richtet sich die Annahme nach Quoten; der Erwerb erfolgt dann im Verhältnis der jeweils angebotenen MERIDIO-Aktien. Für diesen Fall kann ein bevorrechtigter Erwerb bzw. eine bevorrechtigte Annahme geringerer Stückzahlen vorgesehen werden, und zwar bis zu 100 Stück angebotener MERIDIO-Aktien je Aktionär.
- (4) Soweit an dem jeweils relevanten Tag kein Xetra-Schlusskurs festgestellt wird, ist der Schlusskurs im Parketthandel maßgebend.

c) **Verwendung der erworbenen Aktien**

Der Vorstand wird ermächtigt, MERIDIO-Aktien, die aufgrund der vorstehenden oder einer früher erteilten Ermächtigung oder gemäß § 71d Satz 5 AktG erworben werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken zu verwenden, insbesondere zu folgenden:

- (1) Die Aktien können unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus § 53a AktG wieder über die Börse verkauft werden.
- (2) Die Aktien können den Aktionären aufgrund eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots unter Wahrung ihres Bezugsrechts und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus § 53a AktG zum Bezug angeboten werden.
- (3) Die Aktien können bei Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Wirtschaftsgütern direkt oder indirekt veräußert werden. Veräußern in diesem Sinne bedeutet auch, Wandel- oder Bezugsrechte sowie Erwerbsoptionen einzuräumen.
- (4) Die Aktien können an Dritte gegen Barzahlung auch anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert werden. Hierbei dürfen die Aktien jedoch nur zu einem Preis veräußert werden, der den Kurs einer MERIDIO-Aktie an der FWB mit gleicher Gattung und Ausstattung am letzten Börsenhandelstag der FWB vor dem Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Buchstabe b) (4) gilt hierfür entsprechend. Darüber hinaus darf in einem solchen Fall der zusammengenommene, auf die Anzahl der unter dieser Ermächtigung veräußerten Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals der Gesellschaft zusammen mit dem anteiligen Betrag des Grundkapitals von neuen Aktien, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund von etwaigen Kapitalerhöhungen unter

Ausschluss des Bezugsrechts nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG begeben werden, insgesamt 10% des Grundkapitals der Gesellschaft nicht übersteigen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung.

- (5) Die Aktien können eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann auf einen Teil der Aktien beschränkt werden. Die Einziehung führt zur Kapitalherabsetzung; abweichend davon kann der Vorstand bestimmen, dass das Grundkapital nicht herabgesetzt wird, sondern unverändert bleibt und sich durch die Einziehung der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gemäß § 8 Abs. 3 AktG erhöht. Für diesen Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung anzupassen. Für den ersten Fall wird der Vorstand ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen und die Angabe der Zahl der Stückaktien in der Satzung entsprechend anzupassen.

Die Ermächtigungen gemäß den Regelungen in diesem Buchstaben c) können einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilen oder einzeln oder gemeinsam ausgeübt werden.

d) **Bezugsrechtsausschluss**

Das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien der Gesellschaft wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen unter Buchstabe c) Ziffer (3) und (4) verwendet werden. Darüber hinaus wird der Vorstand ermächtigt, im Falle einer Veräußerung von Aktien der Gesellschaft im Wege eines Verkaufsangebots nach vorstehender Ziffer (2) das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen.

3. **Beschlussfassung über eine vollständige Satzungsneufassung**

Aufgrund verschiedener Änderungen des Aktiengesetzes, zuletzt durch das Aktionärsrechterichtlinienumsetzungsgesetz (ARUG) vom 30. Juli 2009, schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, unter vorsorglicher Aufhebung des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 9 (Beschlussfassung über eine vollständige Satzungsneufassung) der Hauptversammlung vom 8. September 2008 die Satzung der Gesellschaft wie folgt neu zu fassen:

**„SATZUNG
der
MERIDIO Vermögensverwaltung AG**

Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Firma, Sitz, Geschäftsjahr und Bekanntmachungen**

- (1) *Die Gesellschaft führt die Firma:*

MERIDIO Vermögensverwaltung AG

- (2) *Sie hat ihren Sitz in Köln.*

- (3) *Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

- (4) *Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger.*
- (5) *Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.*

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

- (1) *Gegenstand des Unternehmens ist die Tätigkeit auf folgenden Geschäftsfeldern:*
 - a) *Wirtschaftsberatung,*
 - b) *Finanzberatung,*
 - c) *Unternehmensberatung,*
 - d) *Finanzportfolioverwaltung,*
 - e) *Anlage- und Abschlussvermittlung,*
 - f) *Vermittlung von Finanzierungen, Versicherungen und Vermögensanlagen, insbesondere Kapitalanlagen sowie Immobilien und Immobilienprodukten,*
 - g) *Gegenstand des Unternehmens sind auch die Gründung, der Erwerb und die Beteiligung von bzw. an Unternehmen.*
- (2) *Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen. Sie kann ihren Gegenstand ganz oder teilweise auch mittelbar durch verbundene Unternehmen verwirklichen. Ausgenommen sind Immobiliengeschäfte, die gemäß § 34c Abs. 1 Ziff. 2 GewO der Erlaubnis bedürfen.*

Grundkapital und Aktien

§ 3

Grundkapital

- (1) *Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 3.000.000,00 (in Worten: Euro drei Millionen). Es ist eingeteilt in 3.000.000 auf den Inhaber lautende Stückaktien.*
- (2) *Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Eintragung dieses Genehmigten Kapitals 2009 in das Handelsregister einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen. Die neuen Aktien können auch einem Kreditinstitut oder mehreren Kreditinstituten zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe sowie die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital 2009 festzulegen.*

Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über den Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu entscheiden. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden

- *im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, soweit dies zur Vermeidung von Spitzenbeträgen erforderlich ist; oder*

- *im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen, wenn der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10% des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung, und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Bezugspreises durch den Vorstand nicht wesentlich unterschreitet. Bei der Berechnung der 10%-Grenze ist der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung aufgrund anderer Ermächtigungen in unmittelbarer oder entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußert oder ausgegeben wurden oder auszugeben sind; oder*
- *im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere in Form von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen.*

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach vollständiger oder teilweiser Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital 2009 oder nach Ablauf der Ermächtigungsfrist entsprechend der Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 zu ändern.

§ 4 Aktien

- (1) *Die Aktien lauten auf den Inhaber.*
- (2) *Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand.*
- (3) *Der Anspruch eines Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ist ausgeschlossen.*
- (4) *Die Gesellschaft ist berechtigt, Aktienurkunden auszustellen, die einzelne Aktien (Einzelaktien) oder mehrere Aktien (Sammelaktien) verkörpern.*
- (5) *Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 AktG geregelt werden.*

Vorstand

§ 5 Zusammensetzung, Geschäftsordnung

- (1) *Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen sowie stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.*
- (2) *Der Aufsichtsrat erlässt eine Geschäftsordnung für den Vorstand, in der insbesondere die Geschäfte festgelegt werden, zu deren Vornahme die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.*
- (3) *Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung, die des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, den Ausschlag.*

§ 6

Vertretungsmacht

- (1) *Die Gesellschaft wird durch ein Vorstandsmitglied allein vertreten, wenn der Vorstand nur aus einer Person besteht oder der Aufsichtsrat ein Vorstandsmitglied zur Einzelvertretung ermächtigt hat. Ansonsten wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.*
- (2) *Der Aufsichtsrat kann alle oder einzelne Vorstandsmitglieder von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181 2. Alternative BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.*

Aufsichtsrat

§ 7

Zusammensetzung, Wahlen, Amtsdauer

- (1) *Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.*
- (2) *Die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder und gegebenenfalls deren Ersatzmitglieder erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, wobei das Jahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet wird. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl eine kürzere Amtszeit beschließen. Die Wahl eines Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds erfolgt, soweit die Hauptversammlung die Amtszeit des Nachfolgers nicht abweichend bestimmt, für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.*
- (3) *Mit der Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied bestellt werden, das in den Aufsichtsrat nachrückt, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, ohne dass ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt eines in den Aufsichtsrat nachgerückten Aufsichtsratsmitglieds der Aktionäre erlischt, sobald ein Nachfolger für das ausgeschiedene Aufsichtsratsmitglied bestellt ist, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds.*
- (4) *Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen auch ohne wichtigen Grund niederlegen. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats – oder im Falle einer Amtsniederlegung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats sein Stellvertreter – kann einer Verkürzung der vorgenannten Niederlegungsfrist oder einem Verzicht auf die Wahrung der Niederlegungsfrist zustimmen.*

§ 8

Vorsitzender und Stellvertreter

- (1) *Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats. Die Wahl soll im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, erfolgen; zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung.*
- (2) *Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.*

§ 9

Geschäftsordnung, Änderungen der Satzungsfassung

- (1) *Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.*
- (2) *Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.*

§ 10

Einberufung

- (1) *Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von vierzehn Tagen in Textform (schriftlich, per Telefax oder per E-mail) einberufen. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Einberufungsfrist abkürzen und mündlich oder fernmündlich einberufen.*
- (2) *In der Einladung sind die einzelnen Punkte der Tagesordnung anzugeben. Ergänzungen der Tagesordnung müssen, falls nicht ein dringender Fall eine spätere Mitteilung rechtfertigt, bis zum siebten Tag vor der Sitzung mitgeteilt werden.*
- (3) *Der Vorsitzende kann eine einberufene Sitzung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder verlegen.*

§ 11

Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung

- (1) *Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen.*
- (2) *Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsablauf und die Art der Abstimmung.*
- (3) *Beschlüsse des Aufsichtsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben durch andere Aufsichtsratsmitglieder überreichen lassen.*
- (4) *Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auf Anordnung des Vorsitzenden auch in einer Telefon- oder Videokonferenz, durch mündliche, fernmündliche, schriftliche oder in Textform übermittelte Stimmabgaben, oder in einer Mischform hieraus, auch kombiniert mit einer Präsenzsitzung, erfolgen. Ein Recht zum Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden angeordnete Form der Beschlussfassung besteht nicht. Solche Beschlüsse werden vom Vorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Mitgliedern zugeleitet.*
- (5) *Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind Niederschriften zu fertigen, vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und jedem Aufsichtsratsmitglied zuzuleiten, sofern nicht bereits nach Absatz (4) Satz 3 ein Protokoll anzufertigen ist.*
- (6) *Willenserklärungen des Aufsichtsrats sind im Namen des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abzugeben.*

§ 12

Vergütung des Aufsichtsrats

- (1) *Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ab Beginn des Geschäftsjahres 2009 eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 5.000,00. Hiervon abweichend erhält der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 10.000,00 und der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrates eine feste jährliche Vergütung in Höhe von EUR 7.500,00.*
- (2) *Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Jahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat.*
- (3) *Die Gesellschaft erstattet den Mitgliedern des Aufsichtsrats ihre Auslagen und die auf ihre Vergütung zu entrichtende Umsatzsteuer.*

Hauptversammlung

§ 13

Ort, Einberufung, Fristen und Termine

- (1) *Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz von Tochtergesellschaften oder Niederlassungen der Gesellschaft, am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse oder in einer deutschen Stadt mit mehr als 100.000 Einwohnern statt.*
- (2) *Die Hauptversammlung ist mindestens 36 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung einzuberufen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Hauptversammlung sind nicht mitzurechnen.*
- (3) *Bei Fristen und Terminen, die von der Hauptversammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Samstag oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 BGB sind nicht entsprechend anzuwenden.*

§ 14

Teilnahmerecht und Stimmrechtsvertretung

- (1) *Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache angemeldet haben. Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind.*
- (2) *Die Aktionäre haben darüber hinaus ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts nachzuweisen. Dieser Nachweis hat durch Vorlage eines in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellten Nachweises über den Anteilsbesitz durch das depotführende Institut zu geschehen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, 0.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft beziehen und der Gesellschaft oder der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind.*

- (3) *Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Erteilung von Vollmachten, die nicht an ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder eine andere in § 135 AktG gleichgestellte Institution oder Person erteilt werden, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126 b BGB).*
- (4) *Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 1 AktG, die durch Kreditinstitute, die am einundzwanzigsten Tag vor der Hauptversammlung für Aktionäre Inhaberaktien der Gesellschaft in Verwahrung haben, nach § 128 Abs. 1 AktG an die betreffenden Aktionäre zu übermitteln sind, werden ausschließlich in elektronischer Kommunikation übermittelt. Mitteilungen der Gesellschaft nach § 125 Abs. 2 AktG an Aktionäre werden ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation übermittelt, soweit der die Übersendung der Mitteilung verlangende Aktionär nicht widerspricht.*

§ 15

Leitung der Hauptversammlung

- (1) *Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so leitet die Hauptversammlung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Fall dessen Verhinderung, das weitere Mitglied des Aufsichtsrats.*
- (2) *Der Versammlungsleiter kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen. Er ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken.*

§ 16

Übertragung der Hauptversammlung

- (1) *Die Hauptversammlung darf der Öffentlichkeit in Ton und Bild über elektronische oder andere Medien übertragen werden.*
- (2) *Die näheren Einzelheiten regelt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats sowie während der Hauptversammlung der Versammlungsleiter.*
- (3) *Soll eine Übertragung erfolgen, so ist hierauf sowie auf die weiteren Einzelheiten in der Einladung zur Hauptversammlung hinzuweisen.*

§ 17

Beschlussfassung

- (1) *Jede Stückaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme.*
- (2) *Die Beschlüsse der Hauptversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorschreibt. In den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals.*

Jahresabschluss, Gewinnverwendung, ordentliche Hauptversammlung

§ 18
Jahresabschluss

Der Vorstand hat für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen und unverzüglich nach der Aufstellung dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Gleiches gilt für einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht, soweit deren Aufstellung gesetzlich vorgeschrieben ist. Zugleich hat der Vorstand dem Aufsichtsrat einen Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.

§ 19
Gewinnverwendung, ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung beschließt alljährlich in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Verwendung des Bilanzgewinns und über die Wahl des Abschlussprüfers (ordentliche Hauptversammlung).“

4. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008

Der Aufsichtsrat schlägt vor, unter Aufhebung des Beschlusses zu Tagesordnungspunkt 5 (Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2008) der Hauptversammlung vom 8. September 2008 die FIDUNION GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2008 zu wählen.

Berichte an die Hauptversammlung:

1. Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 1 gemäß §§ 203 Abs. 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts

Tagesordnungspunkt 1 enthält den Vorschlag, das alte genehmigte Kapital aufzuheben und an dessen Stelle ein neues genehmigtes Kapital treten zu lassen. Dazu soll der Vorstand der Gesellschaft erneut ermächtigt werden, das Grundkapital der Gesellschaft unter bestimmten Voraussetzungen und bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen zu erhöhen. Hierzu hat der Vorstand gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für diese Ermächtigung und die mit dieser Ermächtigung verbundenen Ausschlüsse des Bezugsrechts erstattet.

Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung dieser Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der MERIDIO Vermögensverwaltung AG, Gustav-Heinemann-Ufer 56, D-50968 Köln, und auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Zudem kann der Bericht auch im Internet unter www.meridio.de (Investor Relations, Hauptversammlungen) eingesehen werden. Er wird den Aktionären auf Anfrage auch unverzüglich und kostenlos in Kopie zugesandt.

Altes Genehmigtes Kapital 2007/I und Anlass für die Änderung

Der Vorstand der Gesellschaft wurde durch Beschluss der Hauptversammlung vom 8. August 2007 ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegen Bar- und/oder Sacheinlagen einmal oder mehrmals um insgesamt bis zu EUR 1.086.562,00 durch Ausgabe neuer Aktien zu erhöhen, wobei das Bezugsrecht der Aktionäre in bestimmten Fällen ausgeschlossen werden kann. Von dieser Ermächtigung wurde teilweise Gebrauch gemacht.

Es soll vorgeschlagen werden, dieses genehmigte Kapital aufzuheben und durch eine neue Ermächtigung zu ersetzen, damit der Vorstand weiterhin in vollem Umfang über die notwendigen Instrumente der Kapitalbeschaffung verfügt und auch künftig die Eigenkapitalausstattung der Gesellschaft den geschäftlichen Erfordernissen anpassen kann. Die Gesellschaft soll damit in die Lage versetzt werden, kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können.

Neues Genehmigtes Kapital 2009 und damit verbundene Vorteile für die Gesellschaft

Es soll ein neues genehmigtes Kapital bis zu einer Höhe von insgesamt EUR 1.500.000,00 geschaffen werden (Genehmigtes Kapital 2009).

Das Genehmigte Kapital 2009 ermächtigt den Vorstand, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Eintragung dieses Genehmigten Kapitals 2009 in das Handelsregister einmal oder mehrmals um bis zu insgesamt EUR 1.500.000,00 durch Ausgabe von bis zu 1.500.000 neuen Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlagen zu erhöhen und hierbei das Bezugsrecht der Aktionäre aus bestimmten Gründen auszuschließen, die im Folgenden erläutert werden.

Die Ermächtigung soll die gesetzlich längstmögliche Frist von 5 Jahren ausschöpfen. Die fünfjährige Frist ist von dem Zeitpunkt der Eintragung der Satzungsänderung an zu berechnen.

Ausschluss des Bezugsrechts

Bei den Gründen für den Ausschluss des Bezugsrechts ist zu differenzieren zwischen den einzelnen Gründen für den Ausschluss des Bezugsrechts.

Der Vorstand soll bei der Schaffung des Genehmigten Kapitals 2009 ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen,

- (a) um Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen;
- (b) wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und die Volumenvorgaben und die weiteren Anforderungen für einen Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllt sind, oder
- (c) wenn die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen erfolgt.

Spitzenbeträge (a)

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge nach Buchstabe (a) ist erforderlich, um ein technisch durchführbares Bezugsverhältnis darstellen zu können. Spitzenbeträge können sich aus dem jeweiligen Verhältnis des Emissionsvolumens zum Bezugsverhältnis ergeben. Der Wert von Spitzenbeträgen je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Ausgabe von Aktien ohne einen Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge dagegen erheblich. Der Ausschluss dient daher der Praktikabilität und der erleichterten Durchführung der Aktiengabe. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet. Der danach entstehende Verwässerungseffekt für die Altaktionäre ist aufgrund der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Nach Abwägung der genannten Umstände hält der Vorstand deshalb den Ausschluss des Bezugsrechts für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

10%-Grenze (b)

Nach der Ermächtigung gemäß Buchstabe (b) kann das Bezugsrecht dann ausgeschlossen werden, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und die Volumenvorgaben und die weiteren Anforderungen für einen vereinfachten Bezugsrechtsausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfüllt sind. Nach dieser Regelung ist ein Ausschluss des Bezugsrechts insbesondere dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10% des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Diese Vorgaben sind in der vorgeschlagenen Ermächtigung berücksichtigt worden. Die vorgeschlagene Möglichkeit des Bezugsrechtsausschlusses soll die Verwal-

tung in die Lage versetzen, kurzfristig künftige Börsensituationen auszunutzen und dabei durch eine marktnahe Preisfestsetzung einen möglichst hohen Bezugspreis und damit eine größtmögliche Stärkung der Eigenkapitalbasis zu erreichen. Eine derartige Kapitalerhöhung führt wegen der schnelleren Handlungsmöglichkeit erfahrungsgemäß zu einem höheren Mittelzufluss als eine vergleichbare Kapitalerhöhung mit Bezugsrecht der Aktionäre. Auch die Beteiligung von institutionellen Investoren an der Gesellschaft kann hierdurch gezielt ermöglicht werden. Deshalb liegt diese Variante im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre. Es kommt zwar dadurch zu einer Verwässerung in Form einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Allerdings haben Aktionäre, die ihre relative Beteiligungsquote und ihren relativen Stimmrechtsanteil erhalten möchten, die Möglichkeit, die hierfür erforderliche Aktienzahl über die Börse zu annähernd gleichen Kursen zu erwerben. Nach Abwägung der genannten Umstände hält der Vorstand den Ausschluss des Bezugsrechts daher für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Sacheinlagen (c)

Nach der Ermächtigung gemäß Buchstabe (c) kann das Bezugsrecht auch bei Sachkapitalerhöhungen ausgeschlossen werden. Diese Ermächtigung soll dem Zweck dienen, den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie den Erwerb im Einzelnen bestimmter Wirtschaftsgüter gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu ermöglichen. Die Praxis hat gezeigt, dass die Inhaber attraktiver Akquisitionsobjekte als Gegenleistung für eine Veräußerung häufig die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangen. Im Einzelfall kann es auch aufgrund einer besonderen Interessenlage der Gesellschaft, insbesondere zur Schonung der Liquiditätsreserven, geboten sein, dem Verkäufer neue Aktien als Gegenleistung für eine bestimmte Sacheinlage anzubieten. Die Möglichkeit, eigene Aktien als Akquisitionswährung einzusetzen, gibt der Gesellschaft den notwendigen Spielraum, sich bietende Erwerbsgelegenheiten schnell und flexibel auszunutzen. Für derartige Maßnahmen muss das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen werden können. Da Akquisitionen meistens kurzfristig erfolgen müssen, können sie in der Regel nicht von der einmal im Jahr stattfindenden Hauptversammlung beschlossen werden. Bei einem solchen Bezugsrechtsausschluss kommt es zwar zu einer Verringerung der relativen Beteiligungsquote und des relativen Stimmrechtsanteils der vorhandenen Aktionäre. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wären aber solche Akquisitionen in aller Regel nicht möglich und die damit für die Gesellschaft und die Aktionäre verbundenen Vorteile in der Regel nicht erreichbar. Es bedarf deshalb eines genehmigten Kapitals, auf das der Vorstand – mit Zustimmung des Aufsichtsrats – schnell zugreifen kann. Hierfür soll das vorgeschlagene Genehmigte Kapital 2009 verwendet werden können. Die Höhe des Genehmigten Kapitals 2009 soll sicherstellen, dass auch größere Akquisitionen finanziert werden können. Der Vorstand hält nach Abwägung der genannten Umstände auch diesen Ausschluss des Bezugsrechts für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Konkrete Erwerbsvorhaben, für die von der Ermächtigung gemäß Buchstabe (c) Gebrauch gemacht werden soll, bestehen derzeit nicht. Wenn sich solche Möglichkeiten konkretisieren, wird der Vorstand sorgfältig prüfen, ob er hierfür von dem Genehmigten Kapital 2009 Gebrauch machen soll. Er wird dies nur dann tun, wenn sich das konkrete Vorhaben im Rahmen derjenigen Maßnahmen hält, die in diesem Bericht abstrakt umschrieben worden sind und wenn es im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt. Nur wenn diese Voraussetzungen gegeben sind, wird auch der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen.

Bericht des Vorstands über die Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009

Über die jeweilige Ausnutzung des Genehmigten Kapitals 2009 wird der Vorstand die Aktionäre auf der jeweils nächsten darauf folgenden Hauptversammlung informieren und insbesondere die Gründe für einen etwaigen Ausschluss des Bezugsrechts näher erläutern.

Im November 2009

MERIDIO Vermögensverwaltung AG

Der Vorstand

2. **Schriftlicher Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 2 gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 7, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts**

Tagesordnungspunkt 2 enthält den Vorschlag, die Gesellschaft dazu zu ermächtigen, unter bestimmten Voraussetzungen MERIDIO-Aktien zurückzukaufen und diese Aktien anschließend zu verwenden. Hierzu hat der Vorstand gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 7, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG einen schriftlichen Bericht über die Gründe für diese Ermächtigung und die mit dieser Ermächtigung verbundenen Ausschlüsse des Bezugsrechts erstattet.

Dieser Bericht liegt vom Tage der Einberufung dieser Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der MERIDIO Vermögensverwaltung AG, Gustav-Heinemann-Ufer 56, D-50968 Köln, und auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme durch die Aktionäre aus. Zudem kann der Bericht auch im Internet unter www.meridio.de (Investor Relations, Hauptversammlungen) eingesehen werden. Er wird den Aktionären auf Anfrage auch unverzüglich und kostenlos in Kopie zugesandt.

Erwerb der eigenen Aktien

Die MERIDIO Vermögensverwaltung AG soll die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien bis zur Grenze von 10% des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben, und zwar entweder selbst oder mittelbar durch im Sinne von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder für Rechnung von nach § 17 AktG abhängigen Konzernunternehmen.

Dabei soll die Gesellschaft neben einem Erwerb über die Börse eigene Aktien auch durch ein an alle Aktionäre gerichtetes öffentliches Kaufangebot oder durch eine ebenfalls an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Aufforderung, Angebote zum Verkauf von MERIDIO-Aktien abzugeben, erwerben können.

Beim Erwerb der Aktien ist die Gesellschaft bereits nach aktienrechtlichen Vorschriften verpflichtet, das Gleichbehandlungsgebot zu wahren. Das ist der Fall sowohl beim Erwerb über die Börse als auch beim Erwerb mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebots. Gleiches gilt grundsätzlich auch für die an alle Aktionäre gerichtete öffentliche Verkaufsaufforderung. Eine zulässige Ausnahme zugunsten einer teilweisen Ungleichbehandlung ist für den Fall vorgesehen, dass die Anzahl der auf eine öffentliche Kaufofferte oder eine öffentliche Verkaufsaufforderung angebotenen Aktien die zum Erwerb vorgesehene Aktienanzahl übersteigt. Für diesen Fall soll sich die Annahme nach Quoten richten und eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen erfolgen, namentlich bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär.

Verwendung der eigenen Aktien

Die Gesellschaft kann die erworbenen Aktien zu mehreren Zwecken verwenden:

Verwendung ohne Bezugsrechtsausschluss

Die Gesellschaft kann die Aktien über die Börse oder im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten Angebots wieder veräußern. Im ersten Fall bleibt das Bezugsrecht der Aktionäre wirtschaftlich gewahrt, nämlich durch die Möglichkeit, an der Börse Aktien zuzukaufen, im zweiten Fall auch rechtlich.

Verwendung mit Bezugsrechtsausschluss

Darüber hinaus soll die Gesellschaft eigene Aktien aber auch zu weiteren Zwecken verwenden können, die rechtlich einen Ausschluss des Bezugsrechts notwendig machen, da diese Verwendungszwecke jeweils nur ohne Gleichbehandlung aller Aktionäre erreicht werden können.

Zu den einzelnen Bezugsrechtsausschlüssen

Das Bezugsrecht der Aktionäre kann ausgeschlossen werden, soweit der Vorstand die zurückerworbenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats bei Unternehmenszusammenschlüssen oder beim Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder anderen Wirtschaftsgütern direkt oder indirekt veräußert.

Die Praxis zeigt, dass als Gegenleistung für attraktive Akquisitionsobjekte häufig die Verschaffung von Aktien der erwerbenden Gesellschaft verlangt wird. Dieser Weg ist eine anerkannte und weithin gebräuchliche Akquisitionsfinanzierung. Aus diesem Grunde muss der Gesellschaft die Möglichkeit eröffnet werden, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese in solchen Fällen als Gegenleistung anbieten zu können. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft den notwendigen Handlungsspielraum geben, um sich bietende Gelegenheiten zu Akquisitionen und Unternehmenszusammenschlüssen schnell und flexibel ausnutzen zu können, ohne zuvor durch Einberufung einer Hauptversammlung eine Kapitalerhöhung durchführen zu müssen. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats zur Gewährung eigener Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ermächtigt wird.

Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob er von der erbetenen Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen soll, wenn sich Möglichkeiten zu Unternehmenszusammenschlüssen oder Akquisitionen konkretisieren. Er wird die Ermächtigung nur dann ausnutzen, wenn er zu der Überzeugung gelangt, dass der Erwerb gegen Aktien der Gesellschaft in deren wohlverstandem Interesse liegt. Der Aufsichtsrat wird die erforderliche Zustimmung zur Ausnutzung dieser Ermächtigung zur Verwendung eigener Aktien unter Bezugsrechtsausschluss nur erteilen, wenn er ebenfalls zu dieser Überzeugung gelangt. Im Übrigen wird der Vorstand in der auf die Ausnutzung der Ermächtigung folgenden Hauptversammlung über die Einzelheiten seines Vorgehens berichten.

Ferner kann das Bezugsrecht der Aktionäre auch insoweit ausgeschlossen werden, wie der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Aktien an Dritte gegen Barzahlung anders als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre veräußert. Die Möglichkeit einer Veräußerung in anderer Form als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre liegt im Interesse der Gesellschaft und der Aktionäre, da durch die Veräußerung von Aktien beispielsweise an institutionelle Anleger zusätzliche in- und ausländische Aktionäre gewonnen werden können. Die Gesellschaft wird darüber hinaus in die Lage versetzt, ihre Eigenkapitalbasis den jeweiligen geschäftlichen Erfordernissen anzupassen und schnell und flexibel auf günstige Börsensituationen reagieren zu können.

Die letztgenannte Ermächtigung soll mit der Maßgabe gelten, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts entsprechend § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG an Dritte begebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals nicht überschreiten dürfen, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Bei der Berechnung der 10%-Grenze ist außerdem der anteilige Betrag am Grundkapital abzusetzen, der auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung durch Kapitalerhöhungen unter Bezugsrechtsausschluss ausgegeben werden. Dabei dürfen die Aktien nur zu einem Preis veräußert werden, der den maßgeblichen Börsenkurs nicht wesentlich unterschreitet. Der Vorstand wird sich dabei – unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten – bemühen, einen eventuellen Abschlag auf den Börsenkurs so niedrig wie möglich zu bemessen.

Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre werden gewahrt. Den Aktionären entsteht angesichts des geringen Volumens kein Nachteil, da die unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre veräußerten Aktien nur zu einem Preis veräußert werden dürfen, der den Börsenkurs zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterschreitet. Die Aktionäre können daher eine zum Erhalt ihrer Beteiligungsquote erforderliche Anzahl von Aktien zu annähernd gleichen Konditionen über die Börse erwerben.

Weiterhin soll der Vorstand ermächtigt werden, bei der Veräußerung der eigenen Aktien im Wege eines Verkaufsangebots an die Aktionäre der Gesellschaft das Bezugsrecht der Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrats für Spitzenbeträge auszuschließen. Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge ist erforderlich, um eine Abgabe erworbener

eigener Aktien im Wege eines Verkaufsangebots an die Aktionäre technisch durchführbar zu machen. Der Wert von Spitzenbeträgen je Aktionär ist in der Regel gering, der Aufwand für die Verwendung der eigenen Aktien ohne einen Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge dagegen erheblich. Die als freie Spitze vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden entweder durch Verkauf an der Börse oder in sonstiger Weise bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Zur Einziehungsermächtigung

Die aufgrund eines Ermächtigungsbeschlusses erworbenen eigenen Aktien soll die Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung einziehen können. Dabei kommen Einziehung mit und Einziehung ohne Kapitalherabsetzung in Betracht. Im Sonderfall der Einziehung ohne Kapitalherabsetzung erhöht sich automatisch der rechnerische Anteil der übrigen Stückaktien am Grundkapital, das dann unverändert bleibt. Der Vorstand soll auch ermächtigt werden, die notwendigen Satzungsanpassungen vorzunehmen.

Interessenabwägung

Der Vorstand hält nach Abwägung der dargestellten Vorteile für die Gesellschaft mit der Verwässerung der Aktionäre durch die Verringerung deren relativer Beteiligungsquote und relativen Stimmrechtsanteils den Ausschluss des Bezugsrechts jeweils für sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären für angemessen.

Bericht über die Ausnutzung der Ermächtigung

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über die Einzelheiten jeder Ausnutzung der Ermächtigung zum Erwerb und der Verwendung eigener Aktien berichten, und zwar jeweils in der auf die Ausnutzung dieser Ermächtigung folgenden Hauptversammlung.

Im November 2009

MERIDIO Vermögensverwaltung AG
Der Vorstand

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft in Textform (§ 126 b BGB) angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Sowohl die Anmeldung als auch der Nachweis des Anteilsbesitzes müssen der Gesellschaft jeweils spätestens am siebten Tag vor der Hauptversammlung, daher am Mittwoch, den 9. Dezember 2009, unter nachfolgender Adresse zugehen:

MERIDIO Vermögensverwaltung AG
c/o C-HV AG
Gewerbepark 10
D-92289 Ursensollen
Telefax: +49 (0)9628 / 92 99 871
E-Mail: info@c-hv.com

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist dabei durch eine in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung, daher auf Mittwoch, den 25. November 2009, 0.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Gesellschaft, beziehen.

Eintrittskarten

Die Aktionäre werden gebeten, das ihnen über das depotführende Institut zugesandte Formular zur Eintrittskartenbestellung zu benutzen. Nach rechtzeitiger Anmeldung und Erbringung des Nachweises über den Anteilsbesitz werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Die Eintrittskarten dienen den Aktionären als Ausweis für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts, sind jedoch keine zwingende Teilnahmebedingung im Falle deren verspäteter oder versäumter Zusendung.

Stimmrechtsvertretung

Die Aktionäre können ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch Bevollmächtigte, z.B. die depotführende Bank, eine Aktionärsvereinigung, einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter oder andere Personen ihrer Wahl, ausüben lassen. Wenn weder ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung noch eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigt werden sollen, ist die Vollmacht schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu erteilen. In den vorstehenden Ausnahmefällen verlangen die zu bevollmächtigenden Institutionen oder Personen möglicherweise eine besondere Form der Vollmacht, weil sie die Vollmacht nachprüfbar festhalten müssen. Aktionäre, die ein Kreditinstitut, eine Aktionärsvereinigung oder eine andere der in § 135 AktG gleichgestellten Institutionen oder Personen bevollmächtigen wollen, sollten sich daher mit diesen Institutionen oder Personen über eine mögliche Form der Vollmacht abstimmen.

Als besonderen Service bieten wir Ihnen wieder an, dass Sie sich in der Hauptversammlung durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter vertreten lassen können. Die Vollmacht ist ebenfalls schriftlich, per Telefax oder per E-Mail zu erteilen. Soweit von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt werden, müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Aktionäre, die von der Möglichkeit einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter Gebrauch machen wollen, werden gebeten, frühzeitig die Eintrittskarte mit der Stimmrechtsvollmacht an die Gesellschaft zu übermitteln. Die entsprechenden Vollmachten und Weisungen müssen in diesen Fällen zusammen mit der Eintrittskarte zur Hauptversammlung bis spätestens Dienstag, den 15. Dezember 2009, bei nachfolgender Adresse eingehen:

MERIDIO Vermögensverwaltung AG
Gustav-Heinemann-Ufer 56
D-50968 Köln
Telefax: +49 (0)221 / 3763911
E-Mail: hauptversammlung@meridio.de

Mit der Eintrittskarte erhalten die Aktionäre ein Formular zur Vollmachtserteilung und für die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft auch ein Formular zur Weisungserteilung. Auf Verlangen stellt die Gesellschaft auch zuvor Vollmachtsformulare zur Verfügung.

Anträge, Wahlvorschläge und Anfragen

Anträge von Aktionären gemäß § 126 AktG sowie Wahlvorschläge gemäß § 127 AktG und Anfragen sind ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

MERIDIO Vermögensverwaltung AG

Gustav-Heinemann-Ufer 56
D-50968 Köln
Telefax: +49 (0)221 / 3763911
E-Mail: hauptversammlung@meridio.de

Anderweitig adressierte Anträge, Wahlvorschläge und Anfragen werden nicht berücksichtigt. Die Gesellschaft wird zugänglich zu machende Anträge bzw. Wahlvorschläge, die ihr rechtzeitig gemäß §§ 126, 127 AktG zugehen, nach ihrem Eingang im Internet unter www.meridio.de (Investor Relations, Hauptversammlungen) veröffentlichen. Etwaige Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internet-Adresse veröffentlicht.

Ausliegende Unterlagen

Folgende Unterlagen liegen von der Einberufung dieser Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Gustav-Heinemann-Ufer 56, D-50968 Köln, und auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre aus:

- Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts (zu TOP 1 – Aufhebung des alten und Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals);
- Bericht des Vorstands über den Ausschluss des Bezugsrechts (zu TOP 2 – Ermächtigung zum Erwerb und zur Verwendung eigener Aktien).

Zudem können diese Unterlagen auch im Internet unter www.meridio.de (Investor Relations, Hauptversammlungen) eingesehen werden. Auf Verlangen erhalten Aktionäre unverzüglich und kostenlos eine Abschrift dieser Unterlagen.

Köln, im November 2009

MERIDIO Vermögensverwaltung AG

Der Vorstand